



Alleinige Nutzung von eezy.nrw durch Minderjährige

Konzept

Konzept

Alleinige Nutzung von eezy.nrw durch Minderjährige

1. Einleitung

Mit dem Sortimentsumbau im konventionellen NRW-Tarif wurde beschlossen, die Relationspreistickets abzuschaffen. Stattdessen sollen zukünftig Einzeltickets angeboten werden. Aufgrund des damit einhergehenden pauschalen Preises für Einzelfahrten ergeben sich Preishärten im Vergleich zu den Preisen der Relationspreistickets. Für die entstehende Lücke ist eezy.nrw die ideale Alternative. Allerdings ist die alleinige Nutzung von eezy.nrw derzeit nur für Erwachsene möglich, sodass Preishärten für Minderjährige weiterhin bestehen bleiben würden. Aus diesem Grund wird angestrebt, die alleinige Nutzung von eezy.nrw auch für Minderjährige zu ermöglichen.

Dies würde bedeuten, dass sich Minderjährige in eezy.nrw einen eigenen Account erstellen und damit eigenständig Fahrten zu Kinder- bzw. Erwachsenenpreisen tätigen können.

2. Konzept und Umsetzung

Die Umsetzung und Gestaltung von Accountzugängen für Minderjährige obliegen jedem KVP selbst für ihre eigene App. Für Fahrten von Minderjährigen in eezy.nrw gibt es jedoch für alle gleiche Punkte, die es zu bedenken gilt. Die Kosten der Umsetzung sind nicht förderfähig und abhängig von den gewählten Umsetzungswegen der VUs.

Zielzustand

Ein Minderjähriger hat die Möglichkeit wie normale Kunden einen Account zu nutzen, um eine eezy.nrw Fahrt zu tätigen. Diese Fahrt wird automatisch oder durch manuelle Auswahl zu einer Fahrt eines Minderjährigen. Der Umsetzungszeitpunkt ist grundsätzlich jedem KVP selbst überlassen.

Voraussetzungen

Tarif

- Tarifbestimmungen: Anpassungen an den TB NRW-Tarif sind nicht notwendig. Die regionalen TB müssen von den jeweiligen Verbünden und Tariforganisationen geprüft werden.

Vertrieb

- Produkte: Mindestens ein neuer Barcode/Produkt wird benötigt. Dieser neue Barcode wäre die eezy.nrw-Fahrt für Kinder und würde dann für 1 Kind und 0 Erwachsene gelten. Durch die Struktur der Tickets, wäre es möglich, dass Kinder bei einer Fahrt mit eezy.nrw in der Lage wären, wie ein Erwachsener bisher, andere Kinder mitzunehmen. Das KCM sieht keinen Hindernisgrund, dies nicht zu ermöglichen. Die Struktur der Tickets würde es jedoch nicht gestatten, dass mit diesem neu eingeführten eezy.nrw-Ticket für Kinder „eezy.nrw Fahrt Kind“ auch Erwachsene

mitgenommen würden, da die Anzahl der Erwachsenen über den Ticketnamen definiert wird. Die Anzahl der durch Kinder möglichen Mitnahmen können von den KVPs individuell entschieden werden. Eine mögliche Ticketstruktur hierzu in der **Anlage 1**.

- Deckellogik: Der Deckel für Kinder als Hauptfahrer entspricht denen der Kinder als Zugebuchte.

Recht

- Einwilligung des gesetzlichen Vertreters: Beim Ticketerwerb durch Minderjährige (sieben bis 17 Jahre, § 106 BGB) empfiehlt das KCM eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einzuholen, um das Zahlungsausfallrisiko für den KVP zu minimieren.

Gemäß § 108 Absatz 1 BGB ist der Vertrag eines Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters schwebend unwirksam. Durch den Ticketerwerb bei eezy.nrw schließt der Minderjährige einen Vertrag, welcher nicht im Sinne des § 107 BGB lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Der KVP wird, außer ggf. beim Ticketerwerb unter Verwendung eines Prepaid-Zahlungsmittels des Minderjährigen, in der Regel nicht nachweisen können, dass der Minderjährige gemäß § 110 BGB die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen wurden. Der gesetzliche Vertreter könnte somit getätigte Zahlungen an den KVP zurückfordern – wie hoch dieses Risiko in der Praxis ist, sollten die KVP beurteilen. Wenn ein Vollgeschäftsfähiger seine Zugangs- und Zahlungsmitteldaten dem Minderjährigen überlassen hat, kann der KVP ggf. Schadensersatzforderungen entgegenhalten.

- Die Nutzungsvereinbarung bzw. AGB des KVP: Eine Änderung der Nutzungsvereinbarung bzw. AGB des jeweiligen KVP könnte je nach individueller Ausgestaltung erforderlich sein.

Datenschutz

- Das Protokoll der UAG Datenschutz, in der sich mit diesem Thema beschäftigt wurde, befindet sich im Anhang
- Einwilligung des Erziehungsberechtigten: Die Einwilligung für Erziehungsberechtigte der Minderjährigen unter 16 Jahren, welche die App nutzen, wird benötigt (Art. 7, 8 DSGVO). Das bedeutet ein Einwilligungsprozess sowie eine Dokumentation der Zustimmung und die Möglichkeit zum Widerruf durch die Eltern ist erforderlich.
- Anpassung der Datenschutzerklärung: Es muss eine minderjährigengerechte Datenschutzerklärung (Art. 12 DSGVO) verfügbar sein, d.h. eine zusätzliche Erklärung in einfacher Sprache, ggf. mit Symbolen oder kurzen Videos inklusive einer Erklärung, warum Standortdaten erhoben werden und wie lange. Ein Muster für die minderjährigengerechte Datenschutzerklärung wird vom KCM gestellt. Sollten Unternehmen eigene Datenschutzerklärungen verfassen, müssen diese durch das KCM geprüft werden.